

# STELLUNGNAHME

## zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird (BAK-G)

Wien, 21. April 2023

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur Novelle des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und nimmt im Folgenden zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Die uniko begrüßt die Schaffung einer *Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe* ausdrücklich. Die konsequente und unabhängige Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen in einer unabhängigen Behörde ist wünschenswert.

Die uniko dankt auch für das Einräumen des Vorschlagsrechts für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den *Unabhängigen Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe* und begrüßt ausdrücklich die vielfältige Zusammensetzung des Beirats.

### **Zu § 2 Abs 2 BAK-G** (Funktionsperiode Direktor:in und Stellvertreter:in)

Maßgeblich für das Gelingen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle ist auch Sicht der uniko die größtmögliche Unabhängigkeit ihrer Organe. Die Möglichkeit der Wiederbestellung von Direktor:in und Stellvertreter:in scheint in Hinblick auf deren Unabhängigkeit problematisch.

Hier wird vorgeschlagen, bspw. in Anlehnung an die Regelung für die Präsident:in des Rechnungshofs (Art 122 Abs 4 B-VG), keine Möglichkeit der Wiederbestellung einzuräumen und stattdessen eine Ausweitung der Funktionsperiode von zehn auf zwölf Jahre in Erwägung zu ziehen.

## STELLUNGNAHME

**Zu § 9a Abs. 5 Z 4** (Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirats)

Nach "Strafprozessrecht" sollten erweiternd noch die beiden Bereiche "Kriminologie, Kriminalsoziologie" ergänzt werden.

Syntaktisch ist zudem der Bindestrich nach "Strafrecht-" zu streichen (alternativ "Straf-" mit Bindestrich).

Im Hinblick auf die konsequente Förderung der Gleichstellung der Geschlechter empfiehlt die uniko die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Gesetzestext, wie sie u.a. auch in den legislatischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes festgelegt ist.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin